



# STADT SCHONGAU

## 32. BEBAUUNGSPLAN- ÄNDERUNG

**Nr. 5-32**

**„ZWISCHEN MARKTOBERDORFER  
UND ALTENSTADTER STRASSE“**

### TEXTTEIL

Schongau, den  
Endfertigung

11.12.2018  
12.03.2019

Planung

**ARCHITEKTURBÜRO HÖRNER**  
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG  
WEINSTRASSE 7  
86956 SCHONGAU  
FON 08861 93377-0  
FAX 08861 93377-10  
info@architekturbuero-hoerner.de



Die Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom 12.03.2019 aufgrund von §10, des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 32. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße“ als Satzung.

## A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Änderungsgebiet wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.
2. Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße" bleiben rechtswirksam.

## B) HINWEISE

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sollten gestalterisch gut auf die Dachfläche abgestimmt werden. Sonstige regenerative Energieformen werden empfohlen.

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutz Behörde. Der Fundplatz ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1-2 DSchG).

Stadt Schongau, den

09. APR. 2019

  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister

